



INFORMATIONEN ZUR AUFENTHALTSERLAUBNIS AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN NACH § 25.5 AUFENTHG

Was bedeutet Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen?

Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann ich bekommen, wenn ich eigentlich ausreisen müsste, es mir aber aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Es gibt verschiedene Gründe für eine solche Aufenthaltserlaubnis.

Wann bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen?

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier). Insgesamt habe ich seit 1,5 Jahren eine solche Duldung,
- ✓ ich kann nicht abgeschoben werden. Dafür gibt es Gründe, die ich nicht selbst beeinflussen kann. Daran wird sich auch bald nichts ändern.

Ich kann nicht ausreisen, weil:

- ✓ ich sehr krank bin und wegen meiner Krankheit nicht ausreisen kann
- ↳ **oder** ich eine familiäre Beziehung zu Personen habe, die in Deutschland sind
- ↳ **oder** ich schon lange hier lebe und hier verwurzelt bin
- ↳ **oder** die Verkehrsverbindungen in mein Herkunftsland nicht ausreichen
- ↳ **oder** ich keinen Pass habe und von meiner Botschaft keine Papiere bekomme – weitere Informationen dazu auch unter **Mitwirkungspflicht** –,
- ✓ ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen *Reiseausweis für Ausländer* oder andere Identitätspapiere (Beispiele: Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe ! Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen/Versuche unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
 - ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).
- ✓ Ich kann mich zum größten Teil (mehr als 50%) selbst finanzieren oder die eigene Finanzierung des Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“):
 - ✓ ich darf bei diesen Situationen Sozialhilfe bekommen: Ausbildung oder Studium, Personensorge für ein minderjähriges Kind, alleinerziehendes Elternteil oder Pflege naher Angehöriger
 - ↳ **oder** ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meinem Alter nicht arbeiten,
- ✓ ich habe mündliche Deutschkenntnisse (A2),
- ✓ wenn ich Kinder habe, die zur Schule gehen müssen, dann kann ich den Schulbesuch der Kinder nachweisen,



INFORMATIONEN ZUR AUFENTHALTSERLAUBNIS AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN NACH § 25.5 AUFENTHG

- ✓ es gibt keine Verurteilung wegen Straftaten,
aber: auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden,
- ✓ ich bekenne mich „zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ in Deutschland:
dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben.
Es ist gut, erst das Dokument zu lesen und erst dann zu unterschreiben,
- ✓ ich kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“.
! Hinweis: Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Eventuell ist ein Nachweis notwendig.

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde das Bleiberecht erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin,
dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der
Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht
erfüllt wird. Mehr dazu unter: [Weitere Informationen](#).

Wo finde ich Unterstützung?

👤 Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **In Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
- ▶ **In anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder
selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu
spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler:
„Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>;
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asyilverfahren>